

Neue Verkehrsregeln für Inline-Skates, Skateboards usw.

**Wer sie kennt,
fährt besser!**



Wissen bringt mehr Sicherheit für alle.

Konzept und Gestaltung: PRW Zürich, November 2002
Copyright Stadtpolizei Zürich,
Zentralschweizer Polizeikorps



Neue Verkehrsregelverordnung für fahrzeugähnliche Geräte seit 1. August 2002

	Verwendung als Verkehrsmittel	Verwendung zum Spielen
WER	<ul style="list-style-type: none"> ● Ohne Begleitung einer erwachsenen Person dürfen vorschulpflichtige Kinder nur die für Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen benutzen. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Keine Einschränkung.
WO	<ul style="list-style-type: none"> ● Auf den für die zu Fuss Gehenden bestimmten Flächen (z. B. Trottoir, Fussweg, Fussgängerzone). ● Auf Radwegen. ● Auf der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen. ● Falls Trottoir, Fuss- und Radweg fehlen, darf die Fahrbahn von Nebenstrassen benutzt werden, wenn das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benützung gering ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Auf den für die zu Fuss Gehenden bestimmten Flächen. ● Auf der gesamten Fahrbahn verkehrsarmer Nebenstrassen, falls die übrigen Verkehrsteilnehmenden weder behindert noch gefährdet werden.
WIE	<ul style="list-style-type: none"> ● Es gelten grundsätzlich die für die Fussgängerinnen und Fussgänger anwendbaren Verkehrsregeln. ● Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen und den Besonderheiten des Geräts anzupassen. ● Die Fahrbahn darf maximal im Schrittempo überquert werden. ● Fussgängerinnen und Fussgängern ist der Vortritt zu gewähren. ● Rechtsfahren auf der Fahrbahn. ● Einhalten der Fahrtrichtung auf Radwegen. ● Nachts und wenn die Sichtverhältnisse es erfordern: Beleuchtungspflicht auf Fahrbahnen und Radwegen. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Übrige Verkehrsteilnehmer dürfen weder behindert noch gefährdet werden.

(Quelle: Bundesamt für Strassen ASTRA, Bern, www.astra.admin.ch)



Auszug aus der Ordnungsbussenliste

Einhalten der Verkehrsregeln lohnt sich! Denn wer diese verletzt, muss mit folgenden Bussen rechnen:

- Nichtbenützen des Fussgängerstreifens, einer Überführung oder Unterführung, sofern diese weniger als 50 m entfernt sind **Fr. 10**
- Nichtbeachten des Signals «Verbot für Fussgänger» **Fr. 20**
- Nichtbeachten eines Lichtsignals, eines «Wechselblinklichts» oder eines «einfachen Blinklichts» **Fr. 20**
- Betreten von Autobahnen und Autostrassen **Fr. 20**
- Umgehen, Übersteigen oder Unterqueren von Schranken oder Halbschranken **Fr. 20**
- Fahren ohne Licht am Abend oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern **Fr. 20**
- Behinderndes Benützen der für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen **Fr. 20**
- Behinderndes Benützen der Fahrbahn verkehrsarmer Nebenstrassen **Fr. 20**
- Nichtbeachten des Signals «Verbot für fahrzeugähnliche Geräte» **Fr. 20**
- Verwendung von fahrzeugähnlichen Geräten auf nicht zugelassenen Verkehrsflächen **Fr. 20**
- Missachten des Vortritts der Fussgänger **Fr. 30**

